Energie Münchenbuchsee AG

AGB Erschliessungs- und Anschlussbedingungen Elektrizitätsversorgung

Allgemeine Geschäftsbedingungen

über die Erschliessungs- bzw. Anschlussbedingungen
und Kostenbeiträge
für den Anschluss an das Elektrizitätsversorgungsnetz der
Energie Münchenbuchsee AG

(AGB Erschliessungs- und Anschlussbedingungen Elektrizitätsversorgung EMAG)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis **3**

1. Allgemeines **4**

1.1 Allgemeine Bedingungen 4

1.2 Erstellung des Anschlusses 4

1.3 Erstellungskosten des Anschlusses 4

1.4 Ausführung des Anschlusses 4

1.5 Eigentum und Unterhaltspflicht 4

1.6 Ausnahmen 4

1.7 Besondere Bestimmungen 4

2. Kostenbeiträge **5**

2.1 Grundsatz 5

2.2 Geltungsbereich 5

2.3 Baubeiträge 5

2.4 Preise 5

2.4.1 Anschluss an das Niederspannungsnetz (NE7) 6

2.4.2 Anschluss an das Mittelspannungsnetz (NE5) 6

3. Anschluss Heizungsanlagen **6**

4. Temporäre Anschlüsse **7**

5. Inkraftsetzung **7**

1. Allgemeines

1.1 Allgemeine Bedingungen

Die Voraussetzungen und die technischen Bedingungen für die Erschliessung und den Anschluss an das Versorgungsnetz für Elektrizität der Energie Münchenbuchsee AG, EMAG genannt, richten sich nach den einschlägigen Vorschriften der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Elektrizitätsversorgung der EMAG.

Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser AGB sowie der für ihn zutreffenden Preisstrukturen. Im Übrigen können die jeweils geltenden Unterlagen auf der Homepage der EMAG, www.emag.energy, eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

1.2 Erstellung des Anschlusses

Die Erstellung der Erschliessungs- bzw. Anschlussleitung ab dem Verteilnetz bis zum Übergangspunkt bzw. Überstromunterbrecher für Elektrizität im Gebäude obliegt ausschliesslich der EMAG bzw. den von der EMAG bezeichneten Unternehmern.

1.3 Erstellungskosten des Anschlusses

Der Bauherr bzw. der Eigentümer des anzuschliessenden Objekts trägt alle mit der Erstellung des Netzanschlusses entstehenden Kosten wie beispielsweise für:

- Planung und Projektierung
- Bauleitung
- Administration
- Leitungsbau, einschliesslich der Grab- und Wiederherstellungsarbeiten
- Hausinstallation
- usw.

1.4 Ausführung des Anschlusses

Die EMAG bestimmt das zu verwendende Material, den Anschlusspunkt, die Art der Ausführung, die Leitungsführung, die Dimensionierung und die Hauseinführung sowie den Standort der Messeinrichtungen.

1.5 Eigentum und Unterhaltspflicht

Die Anschlussleitung gemäss Ziffer 1.2 geht nach der Erstellung ins Eigentum der EMAG über, welche die Instandhaltungspflicht übernehmen. Aus dem Anschlussbeitrag lässt sich kein Recht auf Eigentum an den entsprechenden Anlagen ableiten.

1.6 Ausnahmen

Wenn ausserordentliche Verhältnisse (wie beispielsweise provisorische Anschlüsse, Bauten ausserhalb der Bauzone, usw.) vorliegen, kann die EMAG Abweichungen und Ausnahmen von den Vorschriften dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gestatten.

1.7 Besondere Bestimmungen

Bei einer Redimensionierung oder Auflösung des Anschlusses besteht kein Anspruch auf Rückerstattung einmal geleisteter Kostenbeiträge.

2. Kostenbeiträge

2.1 Grundsatz

Bei Veränderungen der Grundlagen zur Preisbemessung kann der Verwaltungsrat der EMAG die Preise anpassen.

Zusätzlich zu den effektiven Erstellungskosten des Anschlusses ist für jeden Anschluss ein einmaliger Netzkostenbeitrag an die Anlagekosten der Versorgungsinfrastruktur der EMAG zu leisten.

Die Kosten für einen Netzanschluss setzen sich aus einem Netzanschluss- und einem Netzkostenbeitrag zusammen:

- Der **Netzanschlussbeitrag** umfasst alle erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses. Lieferung, Verlegung und Anschluss des Hausanschlusskabels erfolgen durch die EMAG und/oder deren Beauftragte. Die Lieferung des Aussenzähler-Fassadenkastens oder des Hausanschlusskastens (je nach gewählter Hausanschlussvariante) erfolgt ebenfalls durch die EMAG.
- Der **Netzkostenbeitrag** deckt die einmaligen Aufwendungen für die Grob- und Feinerschliessung von Objekten in bereits erschlossenen Baugebieten und die Beanspruchung und Benutzung des bestehenden Netzes. Es besteht kein Anspruch auf Eigentum der Anlagen. Im Netzkostenbeitrag enthalten sind auch folgende Aufwendungen der EMAG:
  - Administrative Aufwendungen für die Behandlung von Gesuchen, Erfassungen in Datenbanken und Verrechnungssystemen etc.
  - Zählermontage und Werkkontrolle

In den Kostenbeiträgen nicht inbegriffen sind alle bauseitigen Aufwendungen wie die notwendigen Tiefbauarbeiten (Kabelschutz, Graben, Werklöcher, Mauerdurchbrüche, Beton etc.), der Fundamenterder, Massnahmen gegen Gas- und Wassereintritt in das Gebäude (zwischen Rohranlage und Mauerwerk sowie Kabel und Rohranlage), allfällige Schlüsselrohre, evtl. verursachter Bau- und Kulturschaden sowie gegebenenfalls erforderliche Durchleitungsrechte bei Einzelanschlüssen.

2.2 Geltungsbereich

Die Regelungen über die Kostenbeiträge gelten nur innerhalb der Bauzonen gemäss der geltenden Zonenordnung.

2.3 Baubeiträge

Für den Anschluss von Objekten, die ausserhalb der Bauzonen liegen, können zusätzlich Baubeiträge erhoben werden. Diese gehen zulasten der Kunden.

Für bereits erschlossene Baugebiete, die mit Niederspannungsleitungen und Verteilkabinen versorgt sind, werden Netzkostenbeiträge erhoben. Für unüberbaute Grundstücke und Quartiere, in welchen die Grob- und/oder Feinerschliessung noch nicht erstellt ist, werden zusätzliche Baubeiträge erhoben.

2.4 Preise

Die Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Diese werden zum aktuellen gesetzlichen Steuersatz zusätzlich in Rechnung gestellt.

2.4.1 Anschluss an das Niederspannungsnetz (NE7)

A Netzkostenbeitrag

Netzkostenbeitrag pro Ampere des Anschlussstromunterbrecher	CHF/ A exkl. MwST.
Pro Ampere bis max 630 A	140.-

Eine Erhöhung des Anschlussstromunterbrecher wird der Beitrag aufgrund der Differenz zwischen der bestehenden und der neuen Sicherung festgelegt.

B Netzanschlussbeitrag

Der Netzanschlussbeitrag ab dem von der EMAG definierten Anschlusspunkt bis zum Anschlussüberstromunterbrecher (siehe Bild Anhang AGB EMAG) werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

2.4.2 Anschluss an das Mittelspannungsnetz (NE5)

In der Regel wird der Netzanschluss für alle Kunden in der Niederspannung angeschlossen. Ab einer Leistung von > 630 kVA kann ein Mittelspannungsanschluss bewilligt werden. Die Verrechnung erfolgt nach Anschlusswert (A) oder Leistung (kVA) gemäss der eingereichten Installationsanzeige (IA) oder Planungsunterlagen.

Kostenanteile	Netzkostenbeitrag	Netzanschlussbeitrag
	[CHF exkl. MwSt.]	
Pro kVA der installierten Transformatorenleistung	140.00	Die Anschlusskosten (Kabelzuleitung) ab dem von der EMAG definierten Anschlusspunkt bis zu den Endverschlüssen in der Transformatorenstation werden nach effektivem Aufwand verrechnet

Zusätzlich werden Erstellungskosten für die Mittelspannungsanlagen/Trafostationen, je nach den zwischen den Parteien vertraglich zu regelnden Besitzverhältnissen und entsprechenden Nutzungsanteilen, in Rechnung gestellt.

Die maximale Leistungsbereitstellung wird vertraglich festgelegt.

Für die nachträgliche Mehrbelastung des Mittelspannungsanschlusses wird ein Netzkostenbeitrag entsprechend der zusätzlich installierten Transformatorenleistung erhoben.

3. Anschluss Heizungsanlagen

Elektroheizungen und Wärmepumpenanlagen sind gemäss Artikel 9 der AGB Elektrizitätsversorgung der EMAG bewilligungspflichtig. Dafür ist der EMAG vor dem Einreichen der Installationsanzeige ein schriftliches Anschlussgesuch mit entsprechendem Formular unter Angabe des Wärmeleistungsbedarfs, der benötigten Anschlussleistung und der technischen Daten einzureichen.

Die EMAG behält sich das Recht vor, Anschlüsse zu verweigern, falls dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt ist.

Für alle Heizsysteme, einschliesslich Wärmepumpenanlagen mit oder ohne Zusatzheizungen sind täglich während 24 Stunden Sperrzeiten von insgesamt vier Stunden vorzusehen. Die Dauer der einzelnen Sperrzeiten beträgt im Maximum zwei Stunden.

4. Temporäre Anschlüsse

Für temporäre Anschlüsse gelten die Anhänge 2 bis 4

5. Inkraftsetzung

Diese AGB treten mit Genehmigung des EMAG-Verwaltungsrates vom 01.04.2021 auf den 01.04.2021 in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen gelten als aufgehoben.

Münchenbuchsee, 01.04.2021